



## **Verwaltungsgericht Hamburg**

# **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 19, am 9. Juni 2023 durch  
den Richter xxx

**beschlossen:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, auf den der Rechtsstreit gemäß § 6 Abs. 1 VwGO übertragen worden ist (Bl. 18 ff. d. Gerichtsakte).

#### **II.**

1. Der vom anwaltlich vertretenen Antragsteller wörtlich gestellte Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage xxx gegen die „Ausweisungsverfügung“ – das Gericht geht davon aus, dass der Ablehnungsbescheid der Antragsgegnerin vom 20. Dezember 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Februar 2023 gemeint ist – vorläufig anzuordnen, ist unstatthaft. Nach verständiger Würdigung des erkennbaren Begehrens des Antragstellers, welches er – jedenfalls sinngemäß – so auch im Schreiben vom 15. Mai 2023 (Bl. 24 d. Gerichtsakte) geäußert hat, namentlich seine Abschiebung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts über die Klage in der Hauptsache zu verhindern, deutet das Gericht den vorliegenden Antrag indes als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Inhalt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts über die Klage in der Hauptsache von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzu- sehen. An der zuvor gegenüber den Beteiligten geäußerten – ausdrücklich vorläufigen – Rechtsauffassung, dass es sich bei dem vorliegenden Verfahren um ein solches nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 1 VwGO handeln dürfte (s. Schreiben d. Gerichts v. 17.5.2023, Bl. 26 d. Gerichtsakte), hält das Gericht insoweit nicht länger fest.

So verstanden ist der Antrag – soweit er sich auf die abgelehnte Aufenthaltstitelerteilung bezieht – statthaft und auch im Übrigen zulässig als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO.

a. Der Antrag ist statthaft. Zur Erreichung des mit dem vorliegenden Antrag verfolgten Ziels ist allein ein Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO geeignet und somit nicht gemäß § 123 Abs. 5 VwGO zugunsten eines Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO ausgeschlossen. Zwar hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller infolge seines am 16. Juni 2022 im Rahmen der erstmaligen Vorsprache bei der Antragsgegnerin – konkludent – gestellten Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG am 29. Juni 2022 eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt (Bl. 47 d. Ausländerakte). Daraus sowie aus der Antragserwiderung vom 3. Mai 2023, in der die Antragsgegnerin die Rechtsansicht vertritt, vorliegend sei ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft, lässt sich schließen, dass die Antragsgegnerin von einer Fiktionswirkung der Beantragung eines Aufenthaltstitels durch den Antragsteller ausging. Tatsächlich ist jedoch keine solche Wirkung eingetreten, da die Voraussetzungen von § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Der Antragsteller war bereits zum Zeitpunkt seiner Antragstellung bei der Antragsgegnerin vollziehbar ausreisepflichtig und ist es nicht erst durch die Versagungsentscheidung der Antragsgegnerin geworden (vgl. zur Abgrenzung von § 80 Abs. 5 und § 123 Abs. 1 VwGO insoweit: OVG Hamburg, Beschl. v. 1.6.2018, 1 Bs 126/17, juris, Rn. 15). Denn er erfüllte zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (UkraineAufenthÜV) in der seinerzeit geltenden Fassung. Nach dieser Vorschrift sind Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum 31. Mai 2023 in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Zwar kann davon ausgegangen werden, dass sich der Antragsteller am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten hatte, da er einen bis zum 31. August 2023 befristeten Aufenthaltstitel für die Ukraine sowie Nachweise darüber, dass er in der Ukraine Medizin studiert hatte, zur Akte gereicht (Bl. 11 ff. d. Ausländerakte) hat und er ausweislich des Stempels in seinem Reisepass am 11. März 2022 aus der Ukraine nach Polen eingereist war (Bl. 8 d. Ausländerakte). Jedoch hat er erstmals am 16. Juni 2022 – mithin entgegen den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 UkraineAufenthÜV nach mehr als 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise im Bundesgebiet, die nach seinen eigenen Angaben am 12. März 2022 erfolgt war (s. Bl. 6, 59 d. Ausländerakte) – bei der Antragsgegnerin vorgesprochen und die Erteilung eines Aufenthaltstitels beantragt.

b. Das Gericht geht zugunsten des Antragstellers davon aus, dass der Antrag auch im Übrigen zulässig ist. Der Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO erfordert das Bestehen eines

streitigen Rechtsverhältnisses zwischen den Beteiligten. Dies ist im Falle eines bestandskräftigen Verwaltungsakts, infolgedessen für die Beteiligten verbindlich geklärt ist, dass das zu sichernde Recht nicht besteht, nicht mehr gegeben, womit es dem jeweiligen Antragsteller am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis fehlt (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 6.7.1990, 9 TG 3533/89, NVwZ-RR 1991, 199; VG Würzburg, Beschl. v. 13.5.2015, W 2 E 15.334, juris Rn. 26; Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 123, Rn. 42; nach a.A. fehlt es insoweit jedenfalls auf Begründungsebene am Anordnungsanspruch, vgl. z.B. VG München, Beschl. v. 19.1.2022, M 3 E 21.5482, juris Rn. 16 ff.). Etwaigen Zweifeln an der fristgemäßen Erhebung der unter dem Az. xxx geführten Klage in der Hauptsache, die daher rühren, dass, obschon die Antragsgegnerin den Widerspruchsbescheid vom 13. Februar 2023 noch am selben Tag in elektronischer Form an den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers übermittelt hatte (Bl. 143 f. d. Ausländerakte), das dem Widerspruchsbescheid beigefügte Empfangsbekanntnis gleichwohl erst am 6. März 2023, also drei Wochen später, von diesem unterschrieben wurde, erachtet das Gericht jedenfalls nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung als nicht durchgreifend, da der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers anwaltlich versichert hat, dass er – trotz Eingangs des Widerspruchsbescheids in der Kanzlei am 13. Februar 2023 – diesen am 6. März 2023 erstmals zur Kenntnis genommen hat.

2. Der Antrag ist auch im Übrigen – soweit er sich auf die Abschiebungsandrohung in der streitgegenständlichen Verfügung bezieht – statthaft und auch im Übrigen zulässig als Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 1 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO i.V.m. § 29 Abs. 1 Halbs. 1 HmbVwVG. Denn die unter Setzung einer Ausreisefrist erlassene Abschiebungsandrohung ist ein belastender Verwaltungsakt und nach diesen Vorschriften als Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung sofort vollziehbar.

3. Der Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO, der darauf gerichtet ist, die Antragsgegnerin zu verpflichten, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts über die Klage in der Hauptsache von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, hat in der Sache keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Satz 1). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis

zulässig, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint (Satz 2). Nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass ihm der streitige Anspruch in der Hauptsache zusteht (sog. Anordnungsanspruch) und dessen vorläufige Sicherung nötig erscheint (sog. Anordnungsgrund).

Der Antragsteller hat vorliegend keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Er hat weder glaubhaft gemacht, dass er von der Antragsgegnerin einstweilen zur Sicherung eines möglichen Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geduldet werden müsste (hierzu unter aa.), noch hat er die Voraussetzungen eines originären Duldungsanspruchs gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG glaubhaft gemacht (hierzu unter bb.).

aa. Da der Antragsteller seinen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes im Wesentlichen mit einem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis begründet, begehrt er eine sog. Verfahrensduldung. Wie sich im Umkehrschluss aus der in § 81 Abs. 3 und 4 AufenthG getroffenen, begrenzten Regelung ergibt, folgt allein daraus, dass ein Ausländer einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geltend macht und diesen im Bundesgebiet durchsetzen will, noch kein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis, welches im Wege einer Verfahrensduldung zu sichern wäre (OVG Hamburg, Beschl. v. 28.4.2021, 6 Bs 26/21, Asylmagazin 2021, 352, juris Rn. 9). Eine solche Verfahrensduldung kann nur in Ausnahmefällen zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG geboten sein, wenn z. B. eine Aussetzung der Abschiebung notwendig ist, um die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlichen und tatsächlich gegebenen tatbestandlichen Voraussetzungen für die Dauer des Verfahrens aufrechtzuerhalten und so sicherzustellen, dass eine aufenthaltsrechtliche Regelung einem möglicherweise Begünstigten zugutekommen kann (BVerwG, Urt. v. 18.12.2019, 1 C 34.18, BVerwGE 167, 211, juris Rn. 30; VGH München, Beschl. v. 27.11.2018, 19 CE 17.550, KommunalPraxis BY 2019, 64, juris Rn. 30 f.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.8.2017, 13 ME 213/17, juris Rn. 3; OVG Münster, Beschl. v. 11.1.2016, 17 B 890/15, juris Rn. 6 ff.).

(1) Ob diese Voraussetzung im Hinblick auf die hier in Rede stehende Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG erfüllt ist, erscheint fraglich, kann aber auf sich beruhen. Denn jedenfalls hat der Antragsteller nach summarischer Prüfung keinen Anspruch auf deren Erteilung.

Gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG „wird einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, [...] für die nach den Art. 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt“.

Die Richtlinie 2001/55/EG über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (nachfolgend: Massenzustrom-Richtlinie) wurde mit Beschluss der EU-Innenminister vom 3. März 2022 im Hinblick auf diejenigen Menschen erstmals aktiviert, die vor dem am 24. Februar 2022 begonnenen Angriff Russlands auf die Ukraine fliehen. Der entsprechende Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes regelt die Einzelheiten. Insbesondere sieht er die Aufnahme nicht nur von Menschen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit und deren Familienangehörigen, sondern auch von Staatenlosen bzw. Drittstaatsangehörigen, die in der Ukraine internationalen oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben oder sich aus anderen Gründen rechtmäßig dort aufgehalten haben, wie z. B. Studierende, vor.

Der Antragsteller fällt indes nicht unter den in Art. 2 des Durchführungsbeschlusses bezeichneten Personenkreis. Der nach den genannten Regelungen zu gewährende Schutz gilt nach Abs. 1 Buchstabe a) für ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten, Buchstabe b) für Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und Buchstabe c) für Familienangehörige der unter den Buchstaben a) und b) genannten Personen, soweit diese am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte aus der Ukraine vertrieben wurden. Absatz 2 der Vorschrift erweitert den Schutz auf Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren. Nach Absatz 3 können die

Mitgliedstaaten schließlich den Beschluss auch auf andere Personen, insbesondere Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anwenden, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

(a) Der Antragsteller ist kein ukrainischer Staatsangehöriger, er hat in der Ukraine auch nicht über internationalen oder vergleichbaren nationalen Schutz verfügt und war dort weiter nicht im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels. Ferner ist er nicht als Familienghöriger eines ukrainischen Staatsangehörigen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c) des Durchführungsbeschlusses anzusehen.

(b) Dem Antragsteller kann auch nicht nach Maßgabe von Art. 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erteilt werden.

Gemäß Art. 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses können die EU-Mitgliedstaaten nach Art. 7 der Massenzustrom-Richtlinie ebendiesen Beschluss auch auf andere Personen, insbesondere Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anwenden, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

Diese Voraussetzungen liegen mit Blick auf den Antragsteller nicht vor.

In der Bundesrepublik wird – ungeachtet deren Rechtsnatur und Rechtsverbindlichkeit – jedenfalls de facto auf Grundlage der Länderschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (nachfolgend BMI), zuletzt vom 5. September 2022, unter anderem auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den vorübergehenden Schutz im Sinne des Art. 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses auf in der Ukraine befristet aufenthaltsberechtigte Staatsangehörige von Drittländern anzuwenden, die sich nicht nur für einen vorübergehenden Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben (vgl. Vorgaben zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes in der Fassung vom 5. September 2022, S. 7 ff.; im Folgenden: BMI, Länderschreiben v. 5.9.2022; vgl. hierzu im Einzelnen sowie zu der – nach Ansicht des Gerichts überzeugenden – Auffassung, dass die Öffnungsklausel gleichwohl nicht, wie teilweise vertreten, durch die „UkraineAufenthÜV“ ausgefüllt wurde: VGH Mannheim, Beschl. v. 26.10.2022, 11 S 1467/22, juris Rn. 26).

Vorliegend hat der Antragsteller indes nicht glaubhaft gemacht, nicht sicher und dauerhaft in sein Herkunftsland oder in seine Herkunftsregion zurückkehren zu können.

Was unter einer sicheren und dauerhaften Rückkehr in das Herkunftsland oder die Herkunftsregion ist zu verstehen ist, ist weder in der Richtlinie 2001/55/EG noch im Durchführungsbeschluss festgelegt (vgl. auch VGH Mannheim, a.a.O., Rn. 30). Anhaltspunkte dafür, was unter einer sicheren und dauerhaften Rückkehr in diesem Sinne zu verstehen ist, lassen sich jedoch dem Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2001/55/EG entnehmen, auf den § 24 Abs. 1 AufenthG verweist. Danach wird der vorübergehende Schutz beendet, wenn die Lage im Herkunftsland eine sichere, dauerhafte Rückkehr der Personen, denen der vorübergehende Schutz gewährt wurde, unter Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Nichtzurückweisung, zulässt. Hierauf stellt auch die Mitteilung der Kommission der Europäischen Union zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes vom 21. März 2022 (ABl. C 126 I/1; im Folgenden: Mitteilung der Kommission ABl 126 I/1) ab. Die Kommission verweist auf Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/55/EG und führt an, eine unmögliche „sichere Rückkehr“ könne beispielsweise aus dem offensichtlichen Risiko für die Sicherheit der betroffenen Person, aus bewaffneten Konflikten oder dauernder Gewalt, dokumentierten Gefahren der Verfolgung oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung resultieren. In Anbetracht von Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2001/55/EG sollte für eine „dauerhafte“ Rückkehr die betreffende Person aktive Rechte in ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion in Anspruch nehmen können, damit sie Perspektiven für die Deckung ihrer Grundbedürfnisse in ihrem Herkunftsland/ihrer Herkunftsregion und die Möglichkeit der Reintegration in die Gesellschaft hat (Mitteilung der Kommission ABl. C 126 I/1, S. 4). Bei der Beurteilung, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehr möglich ist, sollten sich die Mitgliedstaaten nach Mitteilung der Kommission auf die allgemeine Lage im Herkunftsland oder der Herkunftsregion stützen. Die Beurteilung soll aber auch die individuellen Umstände der Betroffenen berücksichtigen. Die betroffene Person soll im Verfahren die Möglichkeit haben, individuell vorzubringen, dass sie nicht in der Lage ist, unter sicheren und dauerhaften Bedingungen in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren. Dabei sollten die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, insbesondere (unbegleiteter) Minderjähriger und Waisen angemessen berücksichtigt werden. Das Bundesministeriums des Innern und für Heimat (nachfolgend BMI) zieht zur Beurteilung dieser Kriterien als Maßstab die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5



und 7 AufenthG heran. Zuständige Behörden für die Prüfung dieses Maßstabes im Sinne der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG sind die Ausländerbehörden der Länder im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 und 2 AufenthG. Lediglich bei Eritrea, Syrien und Afghanistan hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat diese fehlende Rückkehrmöglichkeit anerkannt. Hinsichtlich anderer Drittstaaten ist eine individuelle Prüfung des Sachverhaltes durchzuführen (BMI, Länderschreiben v. 5.9.2022, S. 8 f.).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe, denen sich auch das erkennende Gericht anschließt, ist nach summarischer Prüfung nicht davon auszugehen, dass der Antragsteller nicht sicher und dauerhaft nach Nigeria zurückkehren kann.

Zur Begründung seines Antrags hat der Antragsteller im Verwaltungsverfahren gegenüber der Antragsgegnerin (Bl. 58 d. Ausländerakte) zunächst ausgeführt, dass ihm eine Rückkehr in sein Heimatland Nigeria aufgrund von dort bestehenden Sicherheitsrisiken nicht möglich sei. So sei zu befürchten, dass er als Person, die nicht zuletzt aufgrund ihres Auslandsaufenthalts als wohlhabend gelte, Opfer von Entführungen zur Lösegelderpressung werden könne. In den letzten drei Jahren seien bereits zwei Mitglieder seiner Familie entführt worden, was ein großes Trauma bei seiner Familie, ihn eingeschlossen, ausgelöst habe. Hinzu komme, dass er, der Antragsteller, im Norden Nigerias lebe, wo es häufig zu Terroranschlägen und Tötungen komme. Schließlich sei Europa für die letzten 6 bis 7 Jahre seine Heimat gewesen, weshalb sein Traum darin bestehe, Teil dieser Gesellschaft zu werden. In der Begründung seiner Klage in der Hauptsache (xxx), auf die das Gericht in Ermangelung einer separaten inhaltlichen Begründung des Eilantrags Bezug nimmt, ergänzt der Antragsteller insoweit, dass Nigeria nach den aktuellen Auskünften des Auswärtigen Amtes ein Land voller innerer Unruhe sei, in dem grundsätzlich eine erhebliche Entführungsgefahr zur Gelderpressung durch verschiedenste Gruppierungen mit unterschiedlichen Motivationslagen vorherrsche. Durch beständig drohende terroristische Anschläge im ganzen Land bestehe zudem eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben. Bei Einbruch der Dunkelheit sei unbedingt der Aufenthalt im Freien zu vermeiden, wie auch Reisen über Land, im Personenkraftwagen und Eisenbahnverkehr. Bewaffnete Angriffe auf Einrichtungen staatlicher Sicherheitskräfte hätten sich aktuell gehäuft; das Auswärtige Amt rate daher dringend von Reisen in insoweit relevante Gebiete ab. Insoweit komme das Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 5 AufenthG zur Anwendung, da Rechtsgüter des Antragstellers aus Art. 2, Art. 3 und Art. 5 EMRK bei einer Abschiebung gefährdet würden.

(aa) Nach dem hier in entsprechender Anwendung heranzuziehenden § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der EMRK unzulässig ist.

Zu den grundlegenden speziellen Menschenrechtsgarantien, die im Einzelfall ein Abschiebungsverbot begründen können, gehören das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) und der Kernbereich des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK), der besonders bei drohender Todesstrafe betroffen ist. Auch der unveräußerliche Kern der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK), der für die personale Würde und Entfaltung eines jeden Menschen unverzichtbar ist, kann einer Abschiebung entgegenstehen (vgl. OVG Koblenz, Ur. v. 30.11.2020, 13 A 11421/19, juris Rn. 107; OVG Münster, Ur. v. 18.6.2019, 13 A 3741/18.A, juris Rn. 49 ff. m.w.N.). In Bezug auf die im Zielstaat herrschende Sicherheitslage kann sich darüber hinaus insbesondere die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK – dem Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung – widersprechenden Behandlung aus einer allgemeinen Situation der Gewalt, einem besonderen Merkmal des Betroffenen oder aus einer Verbindung von beidem ergeben (vgl. EGMR, Ur. v. 28.6.2011, Nr. 8319/07, 11449/07 - Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, NVwZ 2012, 681, Rn. 218; BVerwG, Ur. v. 31.1.2013, 10 C 15.12, juris Rn. 25; OVG Hamburg Ur. v. 25.3.2021, 1 Bf 388/19.A, juris Rn. 33). Nach der Rechtsprechung des EGMR kann eine allgemeine Situation der Gewalt ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK allerdings nur in äußerst extremen Fällen („in the most extreme cases“) begründen, nämlich wenn sie derart intensiv ist, dass die bloße Anwesenheit einer Person im Zielstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zur Folge hat (vgl. Ur. v. 23.8.2016, Nr. 43611/11 - F.G./Schweden, Rn. 116; Ur. v. 15.10.2015, Nr. 40081/14 u.a. - L.M. u.a./Russland, Rn. 119 m.w.N.; Ur. v. 28.6.2011, a.a.O., Rn. 216, 218, 241; Ur. v. 17.7.2008, Nr. 25904/07 - N.A./Vereinigtes Königreich, Rn. 115). Ob diese Intensitätsschwelle erreicht ist, bestimmt sich insbesondere nach der Art der von den Konfliktparteien eingesetzten Kampfmethoden sowie deren Eignung, die Zivilbevölkerung – gezielt oder mittelbar – zu gefährden, ferner nach der Intensität und Ausdehnung des Konflikts und nach der Anzahl der aufgrund der Kampfhandlungen vertriebenen, verletzten und getöteten Zivilpersonen (vgl. EGMR, Ur. v. 28.6.2011, a.a.O., Rn. 241, 248). Diese Betrachtung schließt eine annäherungsweise quantitative Ermittlung der Häufung von Akten willkürlicher Gewalt und der Zahl der dabei Verletzten und Getöteten in Relation zur Gesamteinwohnerzahl des betreffenden Gebietes ein, um das individuelle Verletzungsrisiko von Zivilpersonen auf einer validen Tatsachengrundlage beurteilen zu

können (vgl. OVG Münster, Urt. v. 18.6.2019, 13 A 3930/18.A, juris Rn. 93 ff.; OVG Hamburg, a.a.O.). Die Ermittlung ist insoweit methodisch vergleichbar mit der Bestimmung der quantitativen Gefahrverdichtung, wie sie das Bundesverwaltungsgericht bei einer Prüfung willkürlicher Gewalt als Voraussetzung für die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG vornimmt (vgl. Urt. v. 20.5.2020, 1 C 11.19, NVwZ 2021, 327, juris Rn. 21; Urt. v. 13.2.2014, 10 C 6.13, NVwZ-RR 2014, 487, juris Rn. 24; Urt. v. 17.11.2011, 10 C 13.10, NVwZ 2012, 454, juris Rn. 22 f.; Urt. v. 27.4.2010, 10 C 4.09, BVerwGE 136, 360, juris Rn. 33). Allerdings ist das Ergebnis der Würdigung nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK im Rahmen einer wertenden Gesamtbeurteilung am Maßstab des Konventionsrechts zu bestimmen (vgl. OVG Hamburg, a.a.O., OVG Münster, Urt. v. 18.6.2019, a.a.O., Rn. 95; OVG Lüneburg, Urt. v. 29.1.2019, 9 LB 93/18, juris, Rn. 44, 74 ff.; OVG Bremen, Urt. v. 12.2.2020, 1 LB 305/18, juris RN. 59, 66; OVG Koblenz, Urt. v. 22.1.2020; 13 A 11356/19, juris Rn. 64 ff., 71; vgl. auch VGH Mannheim, Beschluss vom 29.11.2019, A 11 S 2374/19, A 11 S 2375/19, juris).

(i) Was die allgemeine Gefahr anbelangt, Opfer von Entführungen mit dem Ziel der Lösegelderpressung zu werden, so kann nach summarischer Prüfung jedenfalls im Grundsatz nicht davon ausgegangen werden, dass derartige kriminelle Handlungen die soeben beschriebene Intensitätsschwelle erreichen. Das zeigt sich nicht zuletzt daran, dass die vorzitierte Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK in Bezug auf die allgemeine Sicherheitslage in dem jeweiligen Herkunftsland im Wesentlichen auf Situationen innerstaatlicher bewaffneter Konflikte Bezug nimmt. Soweit der Antragsteller ausführt, dass er in Nigeria – nicht zuletzt, weil er im Ausland studiert habe – als wohlhabend gelte und deshalb in besonderem Maße der von ihm geltend gemachten Gefahr, finanziell motivierten Entführungen zum Opfer zu fallen, ausgesetzt sei, führt dies ebenfalls nicht zu der Annahme, dass er bei einer Rückkehr nach Nigeria mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt würde. Nach dem soeben dargestellten, von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäben dürften bei einer Verbindung einer allgemeinen Gefahr mit einem besonders gefahrenerhöhenden Merkmal des Betroffenen zwar grundsätzlich weniger strenge Anforderung an die Beurteilung der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer konventionsrechtswidrigen Behandlung im Falle der Rückkehr in das Herkunftsland anzulegen sein als bei einer die gesamte Bevölkerung gleichermaßen betreffenden allgemeinen Gefahr. Ungeachtet des Umstands, dass das Gericht jedenfalls eine wesentliche Herabsetzung des Intensitätsmaßstabs in solchen Fällen nicht für angemessen erachtet, da auch

die obergerichtliche Rechtsprechung, die auf die Rechtsprechung des EGMR zur „allgemeinen Situation“ der Gewalt rekurriert, stets auch die individuelle Situation des jeweils Betroffenen in den Blick nimmt (vgl. beispielhaft VGH München, Beschl. v. 5.12.2018, 5 ZB 19.33041, juris Rn. 19), liegen dafür, dass nigerianische Staatsangehörige, die wie der Antragsteller längere Zeit im Ausland verbracht haben, mit signifikant höherer Wahrscheinlichkeit Gefahr laufen, Opfer von Entführungen und Lösegelderpressungen zu werden, als die übrige Bevölkerung, gleichwohl keine konkreten Erkenntnisse vor. All dessen ungeachtet wertet das Gericht den Vortrag des Antragstellers, der sich darin erschöpft, die Gefahr der Entführung resultiere daraus, dass seine Familie als wohlhabend gelte, er im Ausland studiert habe und bereits in der Vergangenheit Familienangehörige entführt worden seien, auch als zu wenig substantiiert, um annehmen zu können, dass der Antragsteller bei Rückkehr nach Nigeria mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Opfer entsprechender Handlungen würde.

(ii) Sofern der Antragsteller auf weitere Gefahren verweist, die – unabhängig von etwaigen ihm persönlich anhaftenden und ihm aus dem Kreis der allgemeinen Bevölkerung heraushebenden Merkmalen – grundsätzlich das Potenzial aufweisen, welche die für eine Verletzung von Art. 3 EMRK nach der Rechtsprechung des EGMR erforderliche Intensitätsschwelle möglicherweise überschreiten, wie etwa häufige Terroranschläge und Tötungen von Zivilisten, so ergibt die aktuelle Erkenntnislage (einschließlich der vom Antragsteller angeführten Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/nigeriasicherheit/205788>, zuletzt aufgerufen am 5.6.2023), dass sich diese auf bestimmte Regionen des Landes konzentrieren (vgl. insb. Auswärtiges Amt, Lagebericht Nigeria v. 24.11.2022, S. 14: „Konfliktregionen“). Der Antragsteller trägt vor, dass er befürchte, solchen Gefahren in besonderem Maße ausgesetzt zu sein, da er aus dem nördlichen Landesteil Nigerias stamme. In der Tat legt die aktuelle Erkenntnislage nahe, dass vorwiegend im Nordosten des Landes wiederholt Anschlägen insbesondere durch die Gruppe Boko Haram verübt werden (Auswärtiges Amt, a.a.O., Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation Nigeria v. 26.1.2023, S. 4)

Ungeachtet der Tatsache, dass jedenfalls der vom Antragsteller im Verwaltungsverfahren angegebene (Bl. 6 d. Ausländerakte) und so auch in seinem Reisepass angegebene Geburtsort xxx (Bl. 7 d. Ausländerakte) nicht im Norden des Landes, sondern in Zentralnigeria liegt und der Antragsteller auch keine näheren Angaben zu seiner Herkunftsregion macht,

ist nach summarischer Prüfung jedenfalls nicht davon auszugehen, dass es dem Antragsteller nicht möglich wäre, sicher und dauerhaft in einen anderen Landesteil Nigerias als den Norden des Landes zurückzukehren.

Insoweit verweist das Gericht zunächst auf die Rechtsprechung der Kammer (Beschl. v. 16.3.2023, 19 E 4680/22, n.v.; Gerichtsbescheid vom 20.4.2023, 19 K 586/23, n.v.), wonach die der Anwendung von § 24 Abs. 1 AufenthG auf andere als die in Art. 2 Abs. 1 und 2 des Durchführungsbeschlusses genannten drittstaatsangehörige Antragsteller zugrundeliegende Regelung in Art. 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses, gemäß derer die Mitgliedstaaten nach Art. 7 der Massenzustrom-Richtlinie den Beschluss auch auf andere Personen, insbesondere Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anwenden können, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können, nicht so verstanden werden kann, dass ein Erteilungsanspruch im Hinblick auf einen dem genannten Personenkreis unterfallenden Ausländer bereits dann zu bejahen wäre, wenn ihm die Rückkehr in seine Herkunftsregion *innerhalb seines Herkunftslandes* nicht möglich ist.

In den vorzitierten Entscheidungen wird folgendes ausgeführt:

„Für diese Lesart spricht zuvörderst der Sinn und Zweck der Regelung. Wie oben dargelegt, ist nach Ansicht der EU-Kommission die Unmöglichkeit der sicheren und dauerhaften Rückkehr in das eigene Herkunftsland oder die eigene Herkunftsregion im Lichte von Art. 2 Buchstabe c der Massenzustrom-Richtlinie zu bestimmen. Diese Regelung definiert den in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie (Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen durch den Rat der Europäischen Union) enthaltenen Begriff der „Vertriebenen“. Demnach handelt es sich bei Vertriebenen in diesem Sinne um Staatsangehörige von Drittländern oder Staatenlose, die ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion verlassen mussten oder insbesondere nach einem entsprechenden Aufruf internationaler Organisationen evakuiert wurden und wegen der in diesem Land herrschenden Lage nicht sicher und dauerhaft zurückkehren können, und die gegebenenfalls in den Anwendungsbereich von Art. 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention oder von sonstigen internationalen oder nationalen Instrumenten, die internationalen Schutz gewähren, fallen.

Bei näherer Betrachtung von Art. 7 Abs. 1 der Massenzustrom-Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten den vorübergehenden Schutz durch Ratsbeschluss auf weitere Gruppen von Vertriebenen ausweiten können, sofern diese aus den gleichen Gründen vertrieben wurden und aus demselben Herkunftsland oder derselben Herkunftsregion kommen wie diejenigen Personen mit einer engeren Bindung zu dem betreffenden Gebiet, hinsichtlich dessen nach Art. 5 der Richtlinie ein Massenzustrom festgestellt worden ist (vorliegend die [gesamte] Ukraine), zeigt

sich, dass Art. 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses den Begriff „Herkunftsland oder Herkunftsregion“ genau genommen in einer in Art. 7 Abs. 1 der Massenzustrom-Richtlinie nicht vorgesehenen Weise auch auf andere Staaten und Regionen angewendet, hinsichtlich derer gerade kein Massenzustrom festgestellt wurde.

Dessen ungeachtet macht die nach Auffassung der EU-Kommission zur näheren Bestimmung der in Art. 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses enthaltenen Termini anzuführende Definition von „Vertriebenen“ gemäß Art. 2 Buchstabe c der Massenzustrom-Richtlinie, die erkennbar der Personengruppe der „Staatsangehörige[n] von Drittländern“ den Begriff des „Herkunftslands“ und der Gruppe der „Staatenlosen“ denjenigen der „Herkunftsregion“ zuordnet, deutlich, dass sich der Terminus der Herkunftsregion – gleichsam als Auffangbegriff – auf solche Personen bezieht, die keinen Staat im völkerrechtlichen Sinne ihr Herkunftsland nennen können. Diese Auslegung erscheint auch vor dem Hintergrund des soeben beschriebenen Ursprungs des Begriffspaares „Herkunftsland oder Herkunftsregion“ in Art. 7 Abs. 1 der Massenzustrom-Richtlinie sinnvoll. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Richtlinienggeber nicht ausschließen wollte, dass ein Massenzustrom nach Art. 5 der Massenzustrom-Richtlinie im Einzelfall auch hinsichtlich eines nicht klar durch völkerrechtliche Grenzen definierten Gebiets festgestellt werden kann.

Der Kläger dagegen ist unstreitig Staatsangehöriger der Bundesrepublik Nigeria, einem Staat mit völkerrechtlich klar definiertem Staatsgebiet. In der Folge geht das Gericht nach Sinn und Zweck der Regelung in § 24 AufenthG i.V.m. Art. 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses davon aus, dass er in Anlehnung an die vorzitierten asylrechtlichen Maßgaben zu innerstaatlichen Fluchtalternativen jedenfalls dann auf eine solche Alternative verwiesen werden kann, wenn ihm in diesem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung droht, er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Fernliegend erscheint es dagegen, anzunehmen, dass der Rat der Europäischen Union die Erstreckung des vorübergehenden Schutz nach Art. 3 Abs. 2 AufenthG auf weitere Drittstaatsangehörige nur unter der Voraussetzung ermöglichen wollte, dass die Mitgliedstaaten in der Folge auch solchen Personen ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht einräumen müssen, die bei Annahme einer Gefahr bei einer Rückkehr in eine bestimmte Region ihres Herkunftslandes über gleichwohl über innerstaatliche Aufenthaltsalternativen verfügen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass das Unionsrecht selbst gemäß Art. 8 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) den Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, durch Verweis auf die Möglichkeit „internen Schutzes“ im Herkunftsland von der Gewährung internationalen

Schutz abzusehen. Dessen ungeachtet erscheint die entsprechende Anwendung der Rechtsfigur der innerstaatlichen Fluchtalternative bzw. des internen Schutzes auf Sachverhalte des vorübergehenden Schutzes auch deshalb sinnvoll und unionsrechtlich zulässig, weil den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses aufgrund der Optionalität der Erstreckung des vorübergehenden Schutzes auf sonstige Drittstaatsangehörige ein nicht unerheblicher Umsetzungsspielraum zustehen dürfte.“

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben kann das Gericht nach summarischer Prüfung nicht davon ausgehen, dass dem Antragsteller eine sichere und dauerhafte Rückkehr nach Nigeria nicht möglich wäre (vgl. in diesem Zusammenhang auch VGH München, Beschl. v. 30.1.2023, 10 ZB 23.19, juris ebenfalls mit Blick auf die im Kontext von § 24 AufenthG behandelte Frage nach der Möglichkeit der Rückkehr des dortigen Antragstellers nach Nigeria). Selbst wenn man unterstellt, dass es sich bei der Herkunftsregion des Antragstellers innerhalb Nigerias um einen Landesteil handelt, in dem es häufiger zu gewalttätigen Angriffen terroristischer Gruppierungen kommt, so fehlt es an Anhaltspunkten für die Annahme, dass es ihm nicht möglich sein sollte, in eine der zahlreichen Regionen Nigerias zurückzukehren, in denen er nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr eines terroristischen Anschlags oder einer vergleichbaren Gewalthandlung ausgesetzt wäre.

Bei der Prüfung des Vorliegens von Abschiebungsverboten aufgrund eines nicht-landesweiten bewaffneten Konflikts ist regelmäßig die Herkunftsregion des Ausländers in den Blick zu nehmen. Kommt die Herkunftsregion als Zielort wegen der dem Antragsteller dort drohenden Gefahr nicht in Betracht, kann er nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG auf eine andere Region des Landes verwiesen werden (BVerwG, Urt. v. 31. 1. 2013, 10 C 15/12, juris Rn. 26 m.w.N.). Nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG können die Mitgliedstaaten bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Nach Absatz 2 der Regelung berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der insoweit vorzunehmenden Prüfung die allgemeinen Gegebenheiten in dem (oder den) Landesteil(en), auf den der Antragsteller verwiesen wird, sowie die persönlichen Umstände des Antragstellers.

Ungeachtet des Umstands, dass für das Gericht, wie dargelegt, jedenfalls nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, dass der Antragsteller oder seine Familie aus einer der von Terroranschlägen oder ähnlichen Gewalthandlungen betroffenen Regionen Nigerias stammt, hat der Antragsteller auch nicht vorgetragen, dass er darauf angewiesen wäre, bei einer Rückkehr nach Nigeria in unmittelbarer Nähe zu seinen Familienangehörigen zu leben, zumal diese ihn nach seinen eigenen Angaben selbst während seines Aufenthalts im Bundesgebiet von Nigeria aus finanziell unterstützen (s. die Ausführungen des Antragstellers im Rahmen der Anhörung zur freiwilligen Ausreise, Bl. 92 d. Ausländerakte). In Ansehung dessen sowie in Ermangelung entsprechenden Vortrags des Antragstellers und sonstiger Anhaltspunkte und unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnislage zu Nigeria (vgl. insb. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 24.11.2022; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation Nigeria v. 26.1.2023; BAMF Briefing Notes Nigeria v. 1.1.2023; vgl. zu den im Kontext von § 24 AufenthG zu beurteilenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen in Nigeria auch VGH München, Beschl. v. 30.1.2023, 10 ZB 23.19, juris Rn. 5) scheidet, soweit sich der Antragsteller darauf beruft, auch unter Berücksichtigung weiterer im Rahmen des entsprechend anzuwendenden § 60 Abs. 5 AufenthG potentiell einschlägiger Konventionsrechte die Annahme aus, der Antragsteller könne nicht sicher und dauerhaft in einen der weitestgehend sicheren Landesteile Nigerias zurückkehren.

(b) Die sichere und dauerhafte Rückkehr des Antragstellers nach Nigeria ist nach summarischer Prüfung auch nicht aufgrund eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG als unmöglich anzusehen.

Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat auch dann abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Allerdings sind Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, welcher der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, grundsätzlich nur nach § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen (Sperrwirkung). Ein Ausländer kann im Hinblick auf die Lebensbedingungen, die ihn im Abschiebezielstaat erwarten, insbesondere die dort herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage, Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur ausnahmsweise beanspruchen, wenn er bei einer Rückkehr auf Grund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Denn nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, ihm trotz einer fehlenden politischen Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 60



Abs. 7 Satz 6 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Liegen aber – wie hier – die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots wegen schlechter humanitärer Bedingungen – welche die allgemeine Sicherheitslage im Herkunftsland mitumfassen – nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK nicht vor, so scheidet auch eine im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in verfassungskonformer Anwendung allein relevante extreme Gefahrenlage aus (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 9.11.2017, A 11 S 789/1, juris Rn. 282).

Daran gemessen ist nach summarischer Prüfung nicht davon auszugehen, dass im Hinblick auf den Antragsteller die in entsprechender Anwendung dieser Norm zu prüfenden Voraussetzungen von § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen. Insoweit wird vollumfänglich auf die Ausführungen des Gerichts zu § 60 Abs. 5 AufenthG verwiesen. Insbesondere sei nochmals betont, dass die einschlägigen Erkenntnisquellen nicht den Schluss zulassen, dass der Umstand, dass der Antragsteller mehrere Jahre im Ausland verbracht hat, ihn derart aus dem Kreis der allgemeinen Bevölkerung hervorhebt, dass er in signifikant höherem Maße von den von ihm geschilderten Gefahren betroffen wäre als die allgemeine Bevölkerung, sodass nicht mehr von einer allgemeinen Gefahr im soeben definierten Sinne ausgegangen werden könnte.

(cc) Soweit der Antragsteller die Ansicht vertritt, dass für die Frage der sicheren Rückkehr eines aus der Ukraine geflüchteten Drittstaatsangehörigen im hiesigen Fall über das zuvor Ausgeführte hinausgehend ein anderer bzw. weitreichenderer Maßstab anzusetzen sei, ist dies nicht überzeugend.

Der in der Mitteilung der Kommission zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (ABI 126 I/1) enthält auf S. 6 den folgenden Hinweis:

„Des Weiteren könnten die Mitgliedstaaten in Bezug auf Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels (unter Nummer 3 aufgeführte Personen) wie vorgenannt (siehe Abschnitt „sicher und dauerhaft“) rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, die Auffassung vertreten, dass diese Personen dem Anschein nach eine sinnvollere Bindung zur Ukraine haben als zu ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion und damit die Ukraine ihre Heimat ist.“

Die dort aufgeführte Auffassung, dass bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, welche über einen unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitel verfügen, prima-facie – und damit wohlgemerkt auch widerleglich – von einer maßgeblichen Verbindung in die Ukraine ausgegangen werden kann und damit, dass diese nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft

in ihr Herkunftsland zurückzukehren, weil eine engere Beziehung zur Ukraine besteht als zum Herkunftsland, wurde so auch vom BMI übernommen (vgl. Hinweise zur Beteiligung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge durch die Ausländerbehörden bei der Prüfung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG für Staatenlose und nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige mit befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstiteln in der Ukraine vom 30.8.2022, S. 1 f.). Sie bezieht sich jedoch ihrem eindeutigen Wortlaut nach nicht auf den hier vorliegenden Fall eines nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen mit befristetem Aufenthaltstitel der Ukraine.

Zu der – im Kontext von Art. 2 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses relevanten – Frage der Beurteilung, ob eine „sichere und dauerhafte“ Rückkehr in das Herkunftsland oder die Herkunftsregion möglich ist, führt die Kommission auf S. 4 der betreffenden Mitteilung wie folgt aus:

„Bei der Beurteilung, ob eine „sichere und dauerhafte“ Rückkehr möglich ist, sollten sich die Mitgliedstaaten auf die allgemeine Lage im Herkunftsland oder der Herkunftsregion stützen. Dennoch sollte betreffende Person individuelle Anscheinsbeweise dafür erbringen, dass sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren kann. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten berücksichtigen, ob die betreffende Person nach wie vor einen bedeutsamen Bezug zu ihrem Herkunftsland/ihrer Herkunftsregion hat, beispielsweise indem der in der Ukraine verbrachten Zeit oder der Familie in ihrem Herkunftsland Rechnung getragen wird. Besondere Aufmerksamkeit sollte den besonderen Bedürfnissen von schutzbedürftigen Menschen und Kindern – insbesondere unbegleiteten Minderjährigen und Waisen – auf der Grundlage des Grundsatzes des Kindeswohls gewidmet werden.“

Das BMI hat insoweit die Prüfung der Voraussetzungen für eine sichere und dauerhafte Rückkehr unter Punkt 4.4 des Länderanschreibens geregelt (vgl. BMI, Länderansreiben v. 5.9.2022, S. 8 ff.) und dort die von der Kommission – erkennbar als beispielhaftes und bereits nach dem Wortlaut nicht verbindliches Kriterium – aufgeführte in der Ukraine verbrachte Zeit nicht übernommen. Für einen qualitativen und quantitativen Vergleich der Beziehungen des Antragstellers zur Ukraine einerseits und zu seinem Herkunftsland andererseits in dem Sinne, dass die Beziehung zur Ukraine schon aufgrund der dort verbrachten Zeit und der sonstigen dargelegten Umstände eine sinnvollere ist als die zu seinem Herkunftsland, verbleibt daher kein Raum (vgl. auch bereits VG Hamburg, Beschl. v. 10.3.2023, 11 E 841/23, n.v., BA S. 20). Dies gilt besonders auch angesichts des Umstands, dass die Mitgliedstaaten die Erstreckung vorübergehenden Schutzes nach Maßgabe des hier allein einschlägigen Art. 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses auf nicht-ukrainische Dritt-

staatsangehörige, die über kein Recht zum Daueraufenthalt in der Ukraine verfügen, fakultativ, ohne eine korrespondierende unionsrechtliche Verpflichtung, vornehmen können. Die Notwendigkeit der Anwendung eines anderen bzw. weitergehenden als des zuvor ausgeführten und angewandten Prüfungsmaßstabs im konkreten Fall ergibt sich auch im Übrigen nicht aus den hier zugrunde gelegten Veröffentlichungen der Kommission. Letztlich geht es – in Anbetracht der Ration von § 24 Abs. 1 AufenthG, namentlich der Gewährung vorübergehenden Schutzes für Kriegs- und Bürgerkriegsgeflüchtete – ausschließlich darum, dass ein hinreichender Schutz der Rechte aus der EMRK gewährleistet ist (vgl. VG Hamburg, a.a.O.).

Eine Verletzung von Konventionsrechten ist aus den oben im Rahmen von § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG (in entsprechender Anwendung) nicht ersichtlich. Ergänzend ist insoweit auszuführen, dass nach der Rechtsprechung des EGMR aus der im Hinblick auf die Frage der Bindung zum Herkunftsland und der Ukraine allein in Rede stehenden Regelung in Art. 8 EMRK grundsätzlich kein Recht des Ausländers folgt, in ein bestimmtes Land einzureisen und sich dort aufzuhalten; die Vertragsstaaten haben vielmehr nach allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht, über die Einreise, den Aufenthalt und die Abschiebung fremder Staatsangehöriger zu entscheiden (vgl. statt vieler EGMR, Urt. v. 7.10.2004, 33743/03, NVwZ 2005, 1043, Dragan ./ Bundesrepublik Deutschland, juris Rn. 83; Urt. v. 16.9.2004, 11103/03, Ghiban ./ Bundesrepublik Deutschland, juris Rn. 144). Eine Verletzung des in Art. 8 Abs. 2 EMRK verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kommt indes bei Ausländern in Betracht, die aufgrund ihrer gesamten Entwicklung faktisch zu Inländern geworden sind (Verwurzelung) und denen ein Leben im Staat ihrer Staatsangehörigkeit, zu dem sie keinen Bezug mehr haben (Entwurzelung), nicht zuzumuten ist (VG Hamburg, Urt. v. 4.1.2019, 21 K 5801/14, n.v.; Beschl. v. 18.9.2018, 21 E 4289/18, n.v.; eingehend zum Ganzen auch: Burr, in: GK-AufenthG, Loseblatt, Stand: 101. Lfg., März 2020, § 25 AufenthG, Rn. 143 ff. m.w.N.).

Da es völkerrechtlich betrachtet die Bundesrepublik Deutschland ist, die mit der beabsichtigten Aufenthaltsbeendigung des Antragstellers möglicherweise in den Schutzbereich dessen Rechts aus Art. 8 EMRK eingreift, erscheint es bereits fraglich, ob die etwaige Verwurzelung in einem anderen Staat als Deutschland, hier der Ukraine, zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit eines solchen Eingriffs von Belang sein kann. Dies kann jedoch auf sich beruhen, denn selbst wenn man dies bejahen wollte, so kann eine auf die Ukraine bezogene faktische Inländereigenschaft bei dem Antragsteller, einem Studenten, der sich ausweislich der von ihm zur Akte gereichten Unterlagen seit Ende 2016 oder Anfang 2017 in der Ukraine zu Studienzwecken aufhielt (s. Bl. 15 ff. d. Ausländerakte), nach summarischer

Prüfung nicht bejaht werden. Es ist weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich, dass der Antragsteller konkret beabsichtigte, langfristig in der Ukraine zu bleiben und ihm etwa insofern die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Daueraufenthalt in Aussicht gestellt worden wäre. Zu familiären oder engen sozialen Bindungen in der Ukraine hat der Antragsteller nichts vorgetragen. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass der Antragsteller keinen Bezug zu Nigeria mehr hat. Im Gegenteil führt er aus, dass er in Nigeria Angehörige habe, die ihn – jedenfalls während seines Aufenthalts im Bundesgebiet – finanziell unterstützen (s. 92 d. Ausländerakte; ferner die Ausführungen des Antragstellers zu seinen Familienangehörigen im Rahmen des Vorbringens, weshalb er nicht nach Nigeria zurückkehren könne, Bl. 58 d. Ausländerakte). Es ist daher insgesamt nicht ersichtlich, dass es dem Antragsteller nicht zumutbar wäre, vorrangig in seinem Herkunftsland die Geschehnisse in der Ukraine abzuwarten um ggf. in der Zukunft wieder in die Ukraine zurückzukehren.

Selbiges würde nach Auffassung des Gerichts auch dann gelten, wenn man annehmen wollte, dass die Bundesrepublik Deutschland bei der Anwendung von Art. 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses dazu verpflichtet wäre, die Bindung des jeweiligen Antragstellers an die Ukraine – in einem über die Anforderungen gemäß Art. 8 EMRK hinausgehendem Maße – bei der Beurteilung zu berücksichtigen, ob diesem eine sichere und dauerhafte Rückkehr in sein Herkunftsland möglich wäre. Denn der bloße mehrjährige, ausdrücklich bis zum Abschluss des Studiums befristete Aufenthalt in der Ukraine vermag nach summarischer Prüfung für sich genommen nicht zu einer Gleichstellung mit Personen führen, die über ein Daueraufenthaltsrecht für die Ukraine verfügen und hinsichtlich derer – wohlgeachtet auch nur prima facie und somit auch widerlegbar – von einer Unmöglichkeit der sicheren und dauerhaften Rückkehr in das jeweilige Herkunftsland auszugehen wäre. An konkretem Vortrag oder sonstigen Anhaltspunkten, die eine besonders enge Bindung des Antragstellers an die Ukraine nahelegen könnten, fehlt es, wie bereits dargelegt, gänzlich.

(2) Anhaltspunkte, die für einen Anspruch des Antragstellers auf Erteilung eines sonstigen humanitären Aufenthaltstitels, insbesondere eines solchen nach § 25 Abs. 5 AufenthG, sprechen könnten, sind weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich. Der Umstand, dass der Antragsteller ausweislich der Sachakte gegenwärtig über keinen gültigen Reisepass verfügt (diesen habe er verloren, s. Bl. 93 d. Ausländerakte) führt nicht dazu, dass seine Ausreise tatsächlich unmöglich ist und – wie weiter ausdrücklich erforderlich – mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Ungeachtet des Umstands, dass der Antragsteller vorliegend die Sicherung seines Aufenthalts im Bundesgebiet nicht nur kurzfristig, sondern ausdrücklich bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts über seine Klage in der Hauptsache (xxx) begehrt, führt die Passlosigkeit eines Ausländers auch nicht per se zu einer tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung im Sinne des § 60a Abs. 2 AufenthG. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob die Abschiebung auch ohne einen Pass, sei es aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder unter Verwendung von Passersatzpapieren, durchgeführt werden kann. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Behörde bereits im Besitz der Passersatzpapiere ist. Maßgeblich ist, ob sie die entsprechenden Papiere, die regelmäßig nur eine äußerst begrenzte Gültigkeitsdauer aufweisen, in absehbarer Zeit erlangen kann. Eine Abschiebung ist nicht bereits dann unmöglich, wenn sie nicht unmittelbar erfolgen kann, sondern die Verwaltung zunächst noch Vorbereitungen zur Durchführung der Abschiebung treffen muss. Verfügt der Ausländer nicht über einen Pass, kommt es somit darauf an, ob die Rückführung des Ausländers im Einzelfall möglich ist. Ob eine Abschiebung möglich ist, kann nur anhand einer Prognose beurteilt werden (VG Augsburg, Urt. v. 12.9.2012, Au 6 K 12.301, juris Rn. 18 m.w.N.; vgl. auch VGH München, Beschl. v. 10.1.2022, 19 CE 21.2652, juris Rn. 12, wonach eine Abschiebung nicht bereits dann unmöglich ist, wenn sie nicht unmittelbar erfolgen kann, sondern die Verwaltung aus verwaltungsorganisatorischen Gründen zunächst noch Vorbereitungen zur Durchführung der Abschiebung treffen muss).

Im Fall des Antragstellers ist davon auszugehen, dass es der Antragsgegnerin in absehbarer Zeit gelingen wird, entsprechende Passersatzpapiere zu beschaffen, da sie insbesondere über eine Kopie des – ursprünglich vom Antragsteller bei ihr vorgelegten, bis zum 28. April 2026 gültigen Reisepasses – verfügt (Bl. 7 ff. d. Ausländerakte) und bei der Passersatzbeschaffung des Bundes bereits die Ausstellung eines Passersatzpapiers beantragt hat (Bl. 113, 121 d. Ausländerakte). Schließlich hat die Antragsgegnerin in ihrer Antragswiderrung auch gegenüber dem Gericht erklärt, dass die Aufenthaltsbeendigung des Antragstellers geplant werde (Bl. 8 d. Gerichtsakte).

(3) Soweit die Antragsgegnerin den Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zudem als Antrag eines Aufenthaltstitels gemäß den von ihr darüber hinaus geprüften §§ 16 ff. AufenthG ansieht, erfordert die Erteilung eines derartigen Aufenthaltstitels jedenfalls in der Regel auch nicht die Anwesenheit des Antragstellers im Bundesgebiet, die im Wege einer Verfahrensduldung gesichert werden müsste.

Dessen ungeachtet hat der Antragsteller nach summarischer Prüfung auch keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 16 ff. AufenthG.

An Nachweisen über die Zulassung zu einem Studium oder einer studienvorbereitenden Maßnahme i.S.v. § 16b AufenthG, zu einer beruflichen Aus- und Weiterbildung i.S.v. § 16a AufenthG fehlt es gänzlich. Die Anmeldung zu einem Allgemeinen Integrationskurs (Bl. 56 d. Ausländerakte) genügt insoweit nicht. Ohne, dass es also darauf ankommt, nimmt der Antragsteller, soweit ersichtlich, aufgrund einer Vielzahl von Fehlzeiten auch nicht mehr an diesem Kurs teil (s. Vermerk Bl. 133 d. Ausländerakte).

Ferner kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller dazu im Stande ist, seinen Lebensunterhalt zu sichern, wie es vorliegend nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG erforderlich wäre. Hierfür spricht bereits das Fehlen entsprechenden Vortrags, einschließlich erforderlicher Nachweise über die Lebensunterhaltssicherung in dem erforderlichen Umfang ohne Rückgriff auf öffentliche Mittel. Ohne, dass es somit darauf ankommt, sei insoweit auch auf die Beantragung von Prozesskostenhilfe durch den Antragsteller in dem Klageverfahren in der Hauptsache (xxx) hingewiesen.

Schließlich scheidet die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach §§ 16 ff. AufenthG auch daran, dass der Antragsteller, der nach eigenem Vorbringen seinen Reisepass verloren habe, die Passbesitzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG nicht erfüllt.

bb. Es besteht auch kein originärer Anspruch auf Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG. Der Antragsteller hat kein tatsächliches oder rechtliches Abschiebungshindernis nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG glaubhaft gemacht. Mit Blick auf ersteres wird insbesondere auf die im Kontext der Prüfung der Voraussetzungen von § 25 Abs. 5 AufenthG gemachten Ausführungen zur Passlosigkeit des Antragstellers, hinsichtlich letzteres auf die Ausführungen im Rahmen von § 24 Abs. 1 AufenthG Bezug genommen.

4. Soweit sich der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 1 VwGO gegen die Abschiebungsandrohung nebst Ausreisefrist in dem Bescheid vom 20. Dezember 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Februar 2023 richtet, ist er ebenfalls unbegründet. Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung das Interesse des Antragstellers an der

Aussetzung der Vollziehung, denn der Widerspruch hat insoweit bei der gebotenen summarischen Prüfung keine Aussicht auf Erfolg. Die Abschiebungsandrohung nebst Ausreisefrist ist nach summarischer Prüfung rechtmäßig auf der Grundlage der §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, Abs. 2 AufenthG erlassen worden.

### III.

1. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
  
2. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 und 2 GKG. In Verfahren, in denen ein Antragsteller mit seinem Eilantrag nicht bloß vorläufigen Rechtsschutz im Hinblick auf eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung erreichen will, sondern jedenfalls auch die Gewährung von Abschiebungsschutz wegen des von ihm geltend gemachten Anspruchs auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels anstrebt (sog. Verfahrensduldung), ist ein Streitwert in Höhe von 2.500,- Euro zu veranschlagen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 28.4.2021, 6 Bs 26/21, juris; Beschl. v. 12.9.2006, 3 Bs 461/04, juris). Ein niedrigerer Streitwert würde der Bedeutung dieser Verfahren nicht gerecht.